



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Markus Striedl, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johannes Meier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes  
hier: Schutz des Waldes im Freistaat Bayern vor Windkraftanlagen**

### A) Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dem Naturschutz im zentralen Bereich des Waldes den Vorrang vor einem imaginären Klimaschutz einzuräumen. Aufgrund des als Klimahysterie anzusprechenden Phänomens gibt es zunehmend Bestrebungen der sog. Ökobranche, den Naturschutz, insbesondere den Artenschutz zugunsten der sog. Energiewende aufzuweichen. Windkraftanlagen stellen eine grundsätzliche Gefährdung für unsere Ökosysteme dar; insbesondere Vögel, Fledermäuse oder Insekten sind standortabhängig stark betroffen. Dabei sind es nicht nur die hohen Kollisionsraten und eine damit einhergehende erhöhte Mortalität, sondern die erheblichen Populationsrückgänge infolge der massiven Barriere- und Scheuchwirkung, die den Artenreichtum in unserer natürlichen Umwelt massiv gefährden.

Diese Bedrohung des Naturschutzes durch die sog. Energiewende wird sich dramatisch ausweiten, sollten die Pläne der Staatsregierung verwirklicht werden, in den nächsten Jahren Hunderte neue Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Staatsforsten zu errichten. Der maßgeblichen Zielsetzung des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), nämlich Erhaltung, wenn nicht gar Erhöhung der biologischen Vielfalt, könnte dann nicht mehr Rechnung getragen werden.

### B) Lösung

Änderung des BayWaldG dahingehend, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald als nicht erlaubnisfähig untersagt wird. Im Körperschafts- und Privatwald dürfen Windkraftanlagen nur errichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dabei ausgeschlossen ist.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### Zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

#### § 1

Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. im Staatswald die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, beabsichtigt ist,“
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Rodung im Körperschaftswald oder im Privatwald der Errichtung baulicher Anlagen dienen soll, mit denen die Nutzung der Windenergie beabsichtigt wird, es sei denn, eine Beeinträchtigung des Gesetzeszwecks gemäß Art. 1 Abs. 2, insbesondere dessen Nr. 6, kann dabei ausgeschlossen werden,“
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Der Wald muss im Interesse des Artenschutzes nachhaltig geschützt werden. Der Wald bietet nämlich unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere und besitzt daher besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität). Ebenso ist der Wald eine unverzichtbare Lebensgrundlage für die körperliche und geistige Erholung der Menschen. Wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, den Wasserhaushalt, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) muss das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) sicherstellen, dass der Wald erhalten wird und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung gesichert ist.

Dieser Artenschutz wird zunehmend durch Forderungen der Öko-Lobby bedroht, welche die in unverantwortlicher Weise herbeigeführte Energiewende auch auf Kosten des Naturschutzes verwirklichen wollen. Da der Ausbau von Windkraftanlagen als Kernpunkt der Energiewende in letzter Zeit nur schleppend vorankommt, steht bereits die Forderung im Raum, „dass wir massiv in die Wälder reingehen“. Der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER)

möchte in den nächsten acht Jahren laut eigener Aussage mindestens 600 neue Windkraftanlagen im Freistaat Bayern errichten lassen, den Großteil davon im Staatswald.

Wenn nunmehr Waldgebiete für die Energiewende geopfert werden sollen, dann werden sich die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz potenzieren. Tausende von Tonnen Stahlbeton als Fundament pro Windrad verändern grundlegend die Umgebung (auch in ihrem Wasserhaushalt), große Mengen von Betriebsmitteln und Oberflächenabrieb gelangen in die Umwelt und können sich in Umweltkompartimenten anreichern, Maschinenbrände können sich zu Waldbränden ausweiten, Waldwege sind im Winter wegen Eisschlag lebensgefährlich und vor allem muss pro Windrad für Aufstellfläche, Kranstellfläche und Zuwegungen hektarweise Wald gerodet werden.

Dieser Bedrohung des Artenschutzes muss der Gesetzgeber entgegentreten, indem die Errichtung von Windkraftanlagen durch Änderung des BayWaldG auf Waldgebieten weitgehend ausgeschlossen wird.

Der Gesetzentwurf hält sich in dem von § 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vorgegebenen Rahmen.

Das weitgehende Verbot der Nutzung des Waldes zur Errichtung von Windkraftanlagen wird den Bürokratieaufwand im Rahmen von Planungs-, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren erheblich reduzieren und kann sich positiv auf den Staatshaushalt auswirken.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Änderung von Art. 9 BayWaldG)**

Der beabsichtigte Schutz des Waldes wird durch Änderung von Art. 9 BayWaldG verwirklicht. Diese zu ändernde Vorschrift dient dem Schutz des Waldes und macht deshalb die Nutzung des Waldes für andere Bodennutzungen durch Rodung, also durch Umwandlung im Sinne von § 9 BWaldG, in einer abgestuften Weise erlaubnispflichtig. Daran wird mit dem Änderungsgesetz angeknüpft, indem im Staatswald eine Erlaubnis für die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen generell ausgeschlossen wird. Im Körperschaftswald und Privatwald soll bei entsprechendem Nachweis der Beachtung des Gesetzeszwecks nach Art. 1, insbesondere des Artenschutzes nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG, eine Erlaubnis in einem sehr eingeschränkten Maße möglich sein.

#### **Zu Nr. 1**

##### *Zu Buchst. a:*

Abs. 4 statuiert Versagungsgründe bei einer beantragten Erlaubnis zur Rodung des Waldes für eine andere Bodennutzung. Diesem Tatbestand wird nunmehr beim Staatswald die Errichtung baulicher Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, zugeordnet. Dieses Verbot aufgrund zwingender Versagung der Erlaubnis begründet sich im Staatswald aus der Erwägung, dass hierbei die möglichen fiskalischen Interessen an der wirtschaftlichen Verwertung des Waldes im allgemeinen Interesse des Artenschutzes zurücktreten müssen. Schließlich rechtfertigt sich das Staatseigentum am Waldgebiet allein aus der Erwägung, dass dem Allgemeininteresse, das mit dem Gesetzeszweck nach Art. 1 BayWaldG formuliert ist, auch bei – gemessen am privatwirtschaftlichen Kalkül – wirtschaftlich nachteiligen Folgen verstärkt Rechnung getragen werden kann.

##### *Zu Buchst. b:*

Es handelt sich hierbei um eine rechtsförmlich gebotene Folgeregelung aufgrund der Einfügung eines neuen Versagungsstatbestands als neue Nr. 2. Diese Einordnung der neuen Regelung anstelle einer Anfügung als neue Nr. 3 ist rechtssystematisch geboten, da die Nr. 1 von Abs. 4 des Art. 9 BayWaldG Spezialtatbestände des Waldgesetzes beschreibt, zu denen als neue Nr. 2 der neue Versagungsstatbestand hinzutritt, während die bisherige Nr. 2 und künftige Nr. 3 auf Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG verweist.

**Zu Nr. 2***Zu Buchst. a:*

Während im Staatswald den Allgemeininteressen gegenüber wirtschaftlichen Interessen im Konfliktfall vollständig Rechnung getragen werden kann, gebietet die Situation im Körperschaftswald und insbesondere Privatwald eine Abwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie einerseits und den aus der Selbstverwaltungsautonomie resultierenden legitimen Interessen andererseits. Dementsprechend wird die Regelung hinsichtlich Körperschaftswald und Privatwald dem Abs. 5 von Art. 9 BayWaldG zugeordnet, welcher im Unterschied zu Abs. 4 eine sog. „Soll-Vorschrift“ darstellt. Eine derartige Vorschrift im Sinne eines „soll versagt werden“ kommt einer „Muss-Vorschrift“ im Sinne von „muss versagt werden“ / „ist zu versagen“ sehr nahe, jedoch sind eng begrenzte Ausnahmen möglich, die allerdings nicht so weitgehend angenommen werden dürfen, wie dies bei einer echten Ermessensvorschrift im Sinne von „kann versagt werden“ der Fall ist. Das überwiegende öffentliche Interesse am Artenschutz vor Windkraftanlagen verbietet eine echte Ermessensbestimmung, vielmehr ist den dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Privat- und legitimen Fiskalinteressen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im begrenztem Umfang im Rahmen einer Soll-Vorschrift Rechnung zu tragen. Bauliche Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind daher im Körperschafts- und Privatwald nicht generell ausgeschlossen. Jedoch muss eindeutig gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der in Art. 1 BayWaldG genannten öffentlichen Belange, insbesondere des Gesetzeszwecks gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG ausgeschlossen ist, nämlich „die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen“. Diese Situation wird nur ausnahmsweise und an wenigen Standorten nachweisbar sein. Zweifel, ob dem Gesetzeszweck Rechnung getragen werden kann, gehen dabei zulasten der Erteilung einer Erlaubnis. Daher wird auch im Körperschafts- und Privatwald der Bau solcher Anlagen unter sehr engen Voraussetzungen nur selten möglich sein.

*Zu Buchst. b:*

Die Ausführung zu Nr. 1 Buchst. b gelten entsprechend.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.